

# Heraldischer Verein „Zum Kleeblatt“ von 1888 zu Hannover e.V.

Als gemeinnützig und wissenschaftlich förderungswürdig anerkannt

## SATZUNG

### § 1 Name, Zweck und Wappen des Vereins

(1) Der am 4. Dezember 1888 zu Hannover gegründete Heraldische Verein „Zum Kleeblatt“ bezweckt, die Heraldik und die mit ihr zusammenhängenden Wissensgebiete zu pflegen.

(2) Der Verein führt folgendes Wappen:

Schild: Unter rotem Schildhaupt belegt mit einem goldenen Heroldstab in Gold ein grünes dreiblättriges Kleeblatt.

Helmzier: Auf grün-gold-rot bewulstem Helm mit rechts grün-goldener, links rot-goldener Helmdecke ein wachsender roter Löwe, mit grünem Kleeblatt bekröntem goldenen Heroldstab haltend.

(3) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützigen Zwecken** im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(4) Dem Zweck des Vereins dienen insbesondere:

1. regelmäßige öffentliche Zusammenkünfte,
2. die Führung der „**NIEDERSÄCHSISCHEN WAPPENROLLE**“, in die jeder unbescholtene Bürger sein ihm zustehendes und heraldisch richtig gestaltetes Familienwappen nach den anerkannten Grundsätzen der Wappenführung gegen Zahlung einer vom Verein beschlossenen Gebühr eintragen lassen kann,
3. die Führung von Wappenverzeichnissen,
4. die Sammlung von Wappenrollen und Wappenabbildungen, Exlibris, Siegeln, Hausmarken und gleichartigen Zeichen,
5. die Gestaltung neuer Wappen für Personen und Körperschaften privaten und öffentlichen Rechtes,
6. die Erforschung alter Wappen, Siegel, Hausmarken, genealogischer Daten usw.,
7. die Führung und Unterhaltung einer Vereinsbücherei,
8. Veröffentlichungen auf dem Gebiet der Wappenkunde und mit ihr zusammenhängende Wissensgebiete,
9. heraldische Beratung,
10. Exkursionen zu heraldisch und kunsthistorisch bemerkenswerten Orten.

### § 2 Sitz, Bekanntmachung, Geschäftsjahr

(1) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter dem Namen **HERALDISCHER VEREIN „ZUM KLEEBLATT“ VON 1888 ZU HANNOVER** eingetragen.

(2) Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen in den vereinseigenen Mitteilungen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft umfasst:

#### **1. Ordentliche Mitglieder**

Als Mitglied kann jede natürliche Person aufgenommen werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und am Zweck des Vereins interessiert ist. Minderjährige Personen sind nicht zugelassen.

#### **2. Kooperative Mitglieder**

Juristische Personen (Vereine, Körperschaften, Stiftungen etc.) können als Mitglieder aufgenommen werden.

#### **3. Ehrenmitglieder**

Natürliche Personen, die sich um die Heraldik und die mit ihr zusammenhängenden Wissenschaften besonders verdient gemacht haben oder sich für den Verein außergewöhnlich eingesetzt haben, können - vorbehaltlich ihrer Zustimmung - auf Vorschlag des Vorstandes nur in einer Hauptversammlung ernannt werden, wenn eine Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen vorliegt.

#### **4. Korrespondierende Mitglieder**

Als solche können Personen ernannt werden, die sich in Würdigung ihrer Verdienste um die Pflege und Förderung der Heraldik im allgemeinen oder durch schriftstellerische oder künstlerische Tätigkeit auf diesem Gebiet verdient gemacht haben. Für die Ernennung gelten die Bestimmungen der Ziffer 3 entsprechend.

(2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung einer Aufnahme braucht vom Verein nicht begründet zu werden. Die Aufnahme von neuen Mitgliedern ist in den vereinseigenen Bekanntmachungen zu veröffentlichen.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und an der Beschlussfassung der Mitglieder mitzuwirken, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Ferner sind alle Mitglieder berechtigt, die Sammlungen der Siegel, Matrizen und die Vereinsbücherei zu benutzen sowie an allen sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen.

(2) Alle Mitglieder sind zur Förderung der Vereinszwecke verpflichtet.

(3) Jedes ordentliche und kooperative Mitglied hat den in einer Hauptversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag innerhalb des ersten halben Jahres oder innerhalb eines halben Jahres seit der Aufnahme zu entrichten. Ein im ersten Halbjahr eingetretenes Mitglied hat den vollen Jahresbeitrag, ein im zweiten Halbjahr aufgenommenes Mitglied den halben Jahresbeitrag zu zahlen.

(4) Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder sind von der Beitragsentrichtung befreit.

### **§ 5 Austritt**

(1) Durch schriftliche Anzeige beim Vorsitzenden des Vorstandes oder bei seinem Stellvertreter kann jedes Mitglied aus dem Verein ausscheiden. Die Austrittserklärung ist von dem betreffenden Vorstandsmitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

(2) Das ausscheidende Mitglied hat seinen Beitrag für das laufende Jahr voll zu entrichten.

### **§ 6 Ausschluss**

(1) Ehrlose Handlungen, absichtliche Schädigung des Vereins, wiederholte Nichterfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere Verzug mit der Beitragsentrichtung bis zum Ablauf eines Jahres trotz Mahnung, ziehen den Ausschluss nach sich, der auf Vorschlag des Vorstandes in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden kann. Der Ausschluss ist dem Mitglied vom Vorstand schriftlich mitzuteilen.

(2) Das betreffende Mitglied hat das Recht, innerhalb einer Frist von einem Monat Einspruch durch Einschreiben beim Vorsitzenden des Vorstandes oder einem seiner Stellvertreter einzulegen. Über den Einspruch wird bei der nächsten Hauptversammlung Beschluss gefasst. Das Ergebnis der Beschlussfassung wird dem betreffenden Mitglied durch den Vorstand mitgeteilt.

### **§ 7 Hauptversammlung**

(1) **Oberstes Organ des Vereins ist die Hauptversammlung der Mitglieder.** Zu Hauptversammlungen lädt der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Rundschreiben ein.

(2) Eine außerordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn diese von mindestens 1/10 der Mitglieder unter Benennung eines Grundes verlangt wird. Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung kann auch auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(3) Eine Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung) muss in den ersten drei Monaten des Jahres stattfinden. Tagesordnungspunkte der **Jahreshauptversammlung** müssen sein:

1. der Jahresbericht,
2. der Bericht über die Kassen- und Vermögenslage,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Neuwahl des Vorstandes, falls notwendig,
5. Bestellung von zwei Kassenprüfern aus dem Kreis der Mitglieder,
6. Festsetzung des Mitgliedbeitrages für das laufende Geschäftsjahr,
7. Veranschlagung der Vereinsausgaben und Festsetzung ihres Verwendungszweckes für das laufende Geschäftsjahr,
8. sonstige Anträge von Mitgliedern.

(4) Eine Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn dazu ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens 1/10 der Mitglieder anwesend sind. Enthaltungen gelten immer als nichtabgegebene Stimmen. Das Abstimmungsergebnis wird in den vereinseigenen Mitteilungen bekannt gemacht.

(5) Bei Anträgen, die mit der Einladung verschickt werden, kann jedes Mitglied auch schriftlich, ohne anwesend zu sein, zustimmen oder ablehnen. Es werden nur die schriftlichen Stimmen berücksichtigt, die spätestens bis zwei Tage vor der Hauptversammlung in der Geschäftsstelle eingegangen sind. Die schriftlichen Stimmen werden durch den Vorstand und den Kassenprüfern unmittelbar vor der Hauptversammlung ausgezählt.

(6) Anträge auf Änderung der Satzung müssen dem Vorstandsvorsitzenden bis spätestens zum 31. Dezember schriftlich mitgeteilt werden, wenn sie in der nächsten Hauptversammlung des folgenden Jahres Berücksichtigung finden sollen. Der Wortlaut der Anträge ist in die Einladung zur Hauptversammlung aufzunehmen. Satzungsänderungen bedürfen zur Annahme mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen.

(7) Sonstige Anträge sind entweder persönlich in der Versammlung oder schriftlich zu stellen. Zu ihrer Annahme bedarf es der Zustimmung von mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Mitgliederversammlungen finden aus Anlass der regelmäßigen oder sonstigen Zusammenkünfte des Vereins statt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand bekannt gemacht.

(2) Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 1/20 der Mitglieder anwesend sind.

## **§ 9 Vorstand**

(1) Der Vorstand leitet den Verein und führt die Vereinsgeschäfte.

(2) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

Dem **geschäftsführenden Vorstand** gehören an:

1. der / die **Vorsitzende**, der / die in erster Linie zur Führung der Vereinsgeschäfte berufen ist,
2. der / die Schriftführer / -in als 1. Stellvertreter / -in,
3. der / die Schatzmeister / -in als 2. Stellvertreter / -in.

Zum **erweiterten Vorstand** gehören:

4. der / die Schriftleiter / -in der Vereinspublikationen
5. der / die Bücherwart / -in,
6. der / die Führer / -in der Niedersächsischen Wappenrolle,
7. der / die Siegelwart / -in.

Zur Unterstützung des Gesamtvorstandes für einzelne Aufgaben, Vorhaben oder Planungen können (dauernd oder auf Zeit) **Fachbereichs-Beisitzer/-innen** berufen werden.

(2a) Durch die Hauptversammlung kann ein Mitglied zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Regelungen über die Ehrenmitgliedschaft kommen dabei sinngemäß zur Anwendung.

(3) Die **Vorstandsmitglieder zu 1. und 2. sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB**. Jedes dieser beiden Vorstandsmitglieder kann den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(4) Jedes Mitglied des Vorstandes wird aus den Reihen der Mitglieder auf einer Hauptversammlung gewählt. Die Wahl eines jeden Vorstandsmitgliedes findet für die Dauer von drei Jahren statt. Sie kann in geheimer Wahl durch Wahlzettel oder durch Handabstimmung erfolgen. Bei geheimer Wahl erfolgt die Auszählung der Wahlzettel durch den Versammlungsleiter öffentlich während der Hauptversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Verein bleibt im Sinne von § 26 BGB wirksam vertreten, solange eines der in Absatz 2 unter 1. und 2. genannten Vorstandsmitglieder im Amt ist.

(6) Der geschäftsführende Vorstand regelt den Geschäftsverteilungsplan. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes beschließt der Gesamtvorstand, durch wen das Amt des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bis zu einer Neuwahl verwaltet oder wahrgenommen werden soll. Scheiden beide in Absatz 2 unter 1. und 2. genannten Vorstandsmitglieder aus, so müssen innerhalb von drei Monaten auf einer einzuberufenden Hauptversammlung neue Vorstandsmitglieder für diese Ämter gewählt werden.

(7) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes einberufen.

## **§ 9a Wappenausschuss**

- (1) Der Wappenausschuss ist das **heraldische Fachgremium** des Vereins. Er ist das verantwortliche Organ für die Niedersächsische Wappenrolle. Der Wappenausschuss entscheidet unabhängig über Fachfragen der Heraldik.
- (2) Der Wappenausschuss besteht aus bis zu vier verantwortlichen Mitgliedern. Ihm gehören mindestens ein Heraldiker, ein Genealoge und ein Jurist an. Der Wappenausschuss ist beschlussfähig, wenn bei einer angekündigten Sitzung mindestens drei der in Satz 2 genannten Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit ist kein Beschluss gefasst.
- (3) Jedes verantwortliche Mitglied des Wappenausschusses wird aus den Reihen der Mitglieder auf einer Hauptversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer von fünf Jahren. Sie kann in geheimer Wahl durch Stimmzettel oder durch Handabstimmung erfolgen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Wappenausschuss regelt seinen Geschäftsverteilungsplan. Es finden regelmäßige Sitzungen statt.

## **§ 10 Versammlungsleitung, Beschlussfassung und Niederschrift**

- (1) Die **Leitung von Versammlungen** der Mitglieder und des Vorstandes obliegt dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter. Ist weder der Vorsitzende, noch einer seiner Stellvertreter anwesend, wählen die Mitglieder einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
- (2) Beschlüsse sind gefasst, wenn mehr als 1/2 der erschienenen Mitglieder zustimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (3) Über die Sitzung wird eine Niederschrift vom Schriftführer gefertigt. Im Falle der Abwesenheit kann ein anderes Mitglied zum Schriftführer der betreffenden Versammlung durch Beschluss gewählt werden.

## **§ 11 Aufwendungen und Ausgaben**

- (1) Sämtliche Ämter im Verein sind Ehrenämter.
- (2) Die Begünstigung einer Person, insbesondere durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, ist ausgeschlossen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Aufwendungen eines Mitgliedes für den Verein werden nur erstattet, wenn das betreffende Mitglied im Auftrag des Vereins gehandelt hat. Ein solcher Auftrag ist auf einer Mitgliederversammlung einzuholen. In dringenden Fällen ist die Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden und des Schatzmeisters einzuholen.
- (5) Über außerordentliche Ausgaben für die Vereinszwecke beschließt die Mitgliederversammlung. In dringenden, für das Vereinsleben wichtigen Fällen, kann der Vorsitzende des geschäftsführenden Vorstandes oder sein Stellvertreter zusammen mit dem Schatzmeister über notwendige Ausgabe bis zu € 500,00 pro Einzelfall entscheiden.
- (6) In den Fällen von Absatz 4 Satz 3 und Absatz 5 Satz 2 ist die nächste Mitgliederversammlung zu unterrichten.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Antrag auf Auflösung des Vereins bedarf zu seiner Annahme mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- (2) Der Auflösungsbeschluss kann nur auf einer Hauptversammlung gefasst werden, wenn ein schriftlicher Antrag vorliegt. Der Auflösungsbeschluss ist allen Mitgliedern vom Vorstand innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (3) Legen mindestens 3 Mitglieder innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Auflösungsbeschlusses Einspruch ein, ist innerhalb eines weiteren Monats auf einer außerordentlichen Hauptversammlung Beschluss über den Einspruch mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen.
- (4) Wird der Auflösungsbeschluss nicht angefochten oder wird er bestätigt, erfolgt die Liquidierung des Vereins. Liquidator ist der zuletzt im Amt befindliche Vorstand.
- (5) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins inkl. Bücherei und Sammlungen dem Stadtarchiv Hannover zu.

*Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung am 13. März 2010 auf der Jahreshauptversammlung im Freizeitheim Lister Turm in Hannover beschlossen.*